



wochenspiegel

Anzeige

Nebenkosten: Fristen im Blick behalten

27. AUGUST 2016

Mieter sollten ihre Abrechnungen rechtzeitig prüfen, sonst kann es teuer werden.

Wenn die alljährliche Abrechnung der Nebenkosten ins Haus flattert, befürchten viele Mieter hohe Nachzahlungsforderungen. Tatsächlich sind diese keine Seltenheit. „Auch wenn juristisches Fachvokabular und unübersichtliche Zahlenkolonnen oft abschrecken, sollte man die Nebenkostenabrechnung gründlich prüfen, denn diese enthält nicht selten Fehler“, weiß Dipl.-Jur. Mathias Ostmeyer vom Interessenverband Mieterschutz.

Sorgfalt sollte man vor allem bei der Einhaltung der Fristen walten lassen. „Laut Bürgerlichem Gesetzbuch muss der Vermieter die Betriebskosten innerhalb von zwölf Monaten abrechnen. Kommt er dem nicht nach, kann er Nachforderungen aus der Nebenkostenabrechnung gegenüber dem

Anwärter bestehen DFB-Prüfung

Lübecker Tischtennis-Talente überzeugen in Berlin

Carsten Dede bleibt Wehrführer in Niendorf

Ein besonderer „Heimatfilm“ und ein Kino-Hit

Kriminelle Ausländer: Stadt Lübeck und Polizei

wollen konsequenter handeln

Anzeige

KATEGORIEN

Allgemein

Mieter nicht mehr geltend machen“, erklärt Rechtsanwalt Jörn-Peter Jürgens vom Interessenverband Mieterschutz. Aber auch der Mieter könne bares Geld verlieren. Wenn er die Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung zahle und nicht rechtzeitig überprüfe, bekomme er zu viel Gezahltes nicht zurück. „Er muss seine Einwendungen ebenfalls innerhalb von zwölf Monaten – nach Erhalt der Abrechnung – anmelden“, so Jürgens. Rat hierzu findet man unter www.iv-mieterschutz.de.

Grundsätzlich gilt: Zusätzlich zu den Heizungskosten kann der Vermieter, wenn es mietvertraglich vereinbart wurde, die Aufwendungen für die Grundsteuer, Wasser, Aufzug, Straßen- und Hausreinigung, Müllabfuhr, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Beleuchtung, Hausmeister und Breitbandkabel sowie Versicherungen geltend machen. Einmalige Ausgaben für Instandhaltungen oder Anschaffungen können allerdings laut dem Experten nicht auf den Mieter umgelegt werden. In einigen Bereichen sind die Kosten deutlich gestiegen. Dieses betrifft insbesondere die von den Gemeinden erhobenen Abgaben für die Grundsteuer und die Müllgebühren. Jürgens: „Nach einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 6. April 2016 darf der Vermieter, wenn der Ausgleich der Müllgebühren mietvertraglich vereinbart wurde, vom Mieter die Kosten einer Mindestmenge Müll fordern, selbst wenn dieser weniger verbraucht hat, weil er der Mülltrennung rigoros nachkommt.“ djd

Bad Schwartau / Stockelsdorf

Eutin / Malente

Geschäftswelt

Lokales

Lübeck

Lübecker Bucht

Ratgeber

Sport

Veranstaltungen

Anzeige

BEILAGEN

 TEILEN

 TWITTERN

 TEILEN

 TEILEN

[◀ Vorheriger Artikel](#) [Nächster Artikel ▶](#)

KOMMENTAR HINTERLASSEN ZU "NEBENKOSTEN: FRISTEN IM BLICK BEHALTEN"

Hinterlasse einen Kommentar

E-Mail Adresse wird nicht veröffentlicht.

Gesundheit

Anzeige

Kommentar

Name*

E-Mail*

Webseite

Kommentar abschicken

ARCHIV

Februar 2017

Januar 2017

Dezember 2016

November 2016

Oktober 2016

September 2016

August 2016

Juli 2016

Juni 2016

Mai 2016

April 2016

März 2016

Februar 2016